

Turn- und Sportverein 1904 Panrod e.V.

Gymnastik – Schießsport – Tischtennis

- über 120 Jahre Sport und Bewegung für Jedermann -



Aufnahmeantrag:

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als (zutreffendes bitte ankreuzen)

ordentliches Mitglied (30€ p.a.) ☐

Schüler/Student (15€ p.a.) ☐

(bis max. zum 25. Lebensjahr)

in den Turn- und Sportverein 1904 Panrod e.V.

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Straße/Nr.:
PLZ: Wohnort:
Tel.:
E-Mail:

Die Vereinssatzung ist mir bekannt, ich erkenne Sie in vollem Umfang an und verpflichte mich, meine Beiträge spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen bzw. einziehen zu lassen. Ich bin damit einverstanden, dass die hier angegebenen Daten zur Mitgliederverwaltung zur satzungsgemäßen Erfüllung der Vereinsaufgaben gespeichert und verarbeitet werden.

Die Einwilligung zum SEPA-Lastschriftverfahren wird erteilt:

Abweichender Kontoinhaber? → bitte das SEPA-Formular verwenden

IBAN: BIC:

Ort: Datum:

Als Erziehungsberechtigter des jugendlichen Antragstellers
bin ich mit seinem Eintritt in den Verein einverstanden und
bürge selbstschuldnerisch für entstehende Verbindlichkeiten.

Unterschrift des Antragsstellers

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

1. Vorsitzender: Dirk Rael
Palmbachstr. 35
65326 Aarbergen-Panrod

2. Vorsitzender: Ernst. H. Haberstock
Röderstr. 27
65326 Aarbergen-Panrod

Schriftführer: Tobias Holle
Röderstr. 17a
65326 Aarbergen-Panrod

Kassiererin: Beate Scheib
Palmbachstr. 18
65326 Aarbergen-Panrod

Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank eG, IBAN: DE28 5109 0000 0072 0577 08 ; BIC: WIBADE5W
Gläubiger ID: DE 29 ZZZ 0000 1213887 **Steuernummer:** 04250848

Turn- und Sportverein 1904 Panrod e.V.

Gymnastik – Schießsport – Tischtennis
- über 120 Jahre Sport und Bewegung für Jedermann -



SEPA-Latschiftmandat:

Hiermit ermächtige ich den Turn- und Sportverein 1904 Panrod e.V., die Mitgliedsbeiträge von meinem Konto:

IBAN: BIC:
Name der Bank:

Kontoinhaber:

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Straße/Nr.:
PLZ: Wohnort:

☐ - für meine Mitgliedschaft

☐ - für die Mitgliedschaft von

einzuziehen.

Ort:

Datum:

Als Erziehungsberechtigter des jugendlichen Antragstellers
bin ich mit seinem Eintritt in den Verein einverstanden und
bürge selbstschuldnerisch für entstehende Verbindlichkeiten.

Unterschrift des Kontoinhabers

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

1. Vorsitzender: Dirk Rael
Palmbachstr. 35
65326 Aarbergen-Panrod

2. Vorsitzender: Ernst. H. Haberstock
Röderstr. 27
65326 Aarbergen-Panrod

Schriftführer: Tobias Holle
Röderstr. 17a
65326 Aarbergen-Panrod

Kassiererin: Beate Scheib
Palmbachstr. 18
65326 Aarbergen-Panrod

Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank eG, IBAN: DE28 5109 0000 0072 0577 08 ; BIC: WIBADE5W
Gläubiger ID: DE 29 ZZZ 0000 1213887 **Steuernummer:** 04250848

Satzung des TuS 1904 e.V. Panrod



Satzung des Turn- und Sportvereins 1904 e.V. Panrod

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereines

1. Der Turn- und Sportverein 1904 Panrod e.V. mit Sitz in Aarbergen-Panrod verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind "blau-weiß".
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kameradschaft nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sporteinrichtungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Aarbergen-Panrod, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Panrod zu verwenden hat.

§3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Satzung des Vereins vorbehaltlos anerkennen und bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt (s. § 16, Abs. 1)
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) einen Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen kann.

- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten bezahlt.
- d) durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten (s. § 8, Abs. 2)
- e) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Mitteilung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen (s. § 11, Abs. 2,e) . Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie Stimmrecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spiel- bzw. Mannschaftsführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- d) das Vereinseigentum und die Sporteinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.12. des Jahres zu zahlen.
2. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sowie eventuell erforderlich werdende Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Höhe des Beitrages für Jugendliche, Schüler und Studenten bis zum 25. Lebensjahr, wird auf den halben regulären Mitgliedsbeitrag reduziert. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, sofern beide Eltern des Kindes/Jugendlichen Mitglieder des Vereins sind.

§8 Ausschluss

1. Zur Ahndung von Vergehen, auch im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Sperre
2. Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b) wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied vorläufig suspendieren.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Nach Ausschluss ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen, vereinseigenen Gegenstände an den Vorstand zurückzugeben.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) 3 Beisitzern
2. Für den Verein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam bzw. der 1. oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und zur Erfüllung des Satzungszweckes.

5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 200,- € belasten, ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein befugt.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, führt Buch und tätigt alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Er erstattet nach Abschluss des Geschäftsjahres Bericht über den Geschäftsverlauf und den Vermögensstand des Vereins.
7. Der Vorstand soll zweimonatlich mindestens einmal zusammenkommen. Die Einberufung zur Vorstandssitzung soll spätestens 2 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, die Tagesordnung zu erweitern. Hierzu bedarf es eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden oder dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister im Verhinderungsfall. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
10. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, für das kein Vertreter bestimmt ist oder bei Neugründung einer Abteilung, einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
11. Die Sitzungen des Vorstands sind mitgliederöffentlich.
12. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen.
13. Der Vorstand ist berechtigt Ehrenamtspauschalen zu beschließen. Vereinsamter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann abweichend bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntmachung im Aarbergener-Land erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Rechnungslegung für das Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder und von 3 Kassenprüfern in Wahljahren
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die bei dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden spätestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen sind.
 - f) Wünsche und Anregungen der Mitglieder
3. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des

Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages gemäß Ziff.2 erster Satz einzuberufen.

4. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
7. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
8. Vor jeder Wahl des geschäftsführenden Vorstands ist ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
9. Der Vorsitzende oder seine Vertreter gemäß § 10 Nr.8 leiten die Sitzung, im übrigen wählt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§12 Kassenprüfer

Den 3 Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen Übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§14 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Es sind dies:
 - a) Schießsportabteilung
 - b) Tischtennisabteilung
 - c) Gymnastikabteilung
2. Neben dem Abteilungsleiter ist für jede Sportart je ein Vertreter von der Abteilung zu benennen, der vom Vorstand bestätigt werden muss.
3. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter und seinem Vertreter in eigener Verantwortung und weitgehender Selbständigkeit geleitet. Ihnen obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Sie können andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

4. Ein Abteilungsleiter kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt vertreten lassen.
5. Bei Neugründungen wird eine weitere Abteilung gebildet.

§15 Jugendarbeit

Für alle Sportarten, die im Verein angeboten werden können, sollen bei Bedarf Jugendabteilungen gebildet werden.

§16 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein sowie langjährige Mitgliedschaft kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied gewählt werden (s. § 4, Abs. 2).
2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel sowie Ehrenurkunden ausgezeichnet werden. Zu ehrenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern kann die jeweils zutreffende Vorstandsbezeichnung mit dem ehrenden Zusatz verliehen werden, z.B. "Ehrevorsitzender".
3. Ehrenmitglieder und Träger der goldenen Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Regelmäßige Ehrungen langjähriger Mitglieder sind zu folgenden Terminen durchzuführen:
 - a) 25jährige Mitgliedschaft
 - b) 40jährige Mitgliedschaft
 - c) 50jährige Mitgliedschaft
 - d) 60jährige Mitgliedschaft
 - e) 65jährige Mitgliedschaft
 - f) ab der 65jährigen Mitgliedschaft alle 5 Jahre